

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 11/1925 (1925)

Artikel: Kanton Schaffhausen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-28553>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 2. Eine eventuelle Abänderung oder Kündigung der Vereinbarung, vorbehalten die verfassungsrechtlichen Bestimmungen des § 18, Ziffer 10, der Verfassung, fällt in die Kompetenz des Landrates.

§ 3. Dieser Beschluß wird der Volksabstimmung unterstellt.

3. Lehrerschaft aller Stufen.

6. Regierungsratsbeschluß betreffend die ärztliche Untersuchung der Lehramtskandidaten. (Vom 13. Juni 1924.)

7. Vertragsbestimmungen. (Lehrer-Haftpflichtversicherung.) (In Kraft seit 1. Juli 1924.)

XIV. Kanton Schaffhausen.

Reglement zur Durchführung der kantonalen Schulzahnklinik. (Vom 7. Juni 1924.)

XV. Kanton Appenzel A.-Rh.

Lehrerschaft aller Stufen.

Statuten der Pensionskasse für die Lehrer der Kantonsschule von Appenzel A.-Rh. (Vom Kantonsrat angenommen am 30. Juni 1924.)

I. Zweck.

§ 1. Die Pensionskasse hat den Zweck, Lehrern der appenzelaußerrhodischen Kantonsschule, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder altershalber den Schuldienst aufgeben, oder aus solchen Gründen in den Ruhestand versetzt werden, sowie den Hinterlassenen verstorbener Lehrer Jahrespensionen zu sichern.

II. Bestand.

§ 2. Mitglieder der Kasse sind die Hauptlehrer und der Konviktführer. Sie sind zum Beitritte verpflichtet.

Über die allfällige Aufnahme von Hilfslehrern entscheidet der Regierungsrat auf Gutachten der Kantonsschulkommission.

Mitglieder können jedoch nur Lehrer werden, deren Gesundheitszustand ärztlich als gut ausgewiesen ist.

Ist die Frage über den Beitritt zur Kasse streitig, so entscheidet darüber die Erziehungsdirektion, welche in solchen Fällen ein Gutachten der Kantonsschulkommission einholen soll.